

# Öffentliche Bekanntmachung

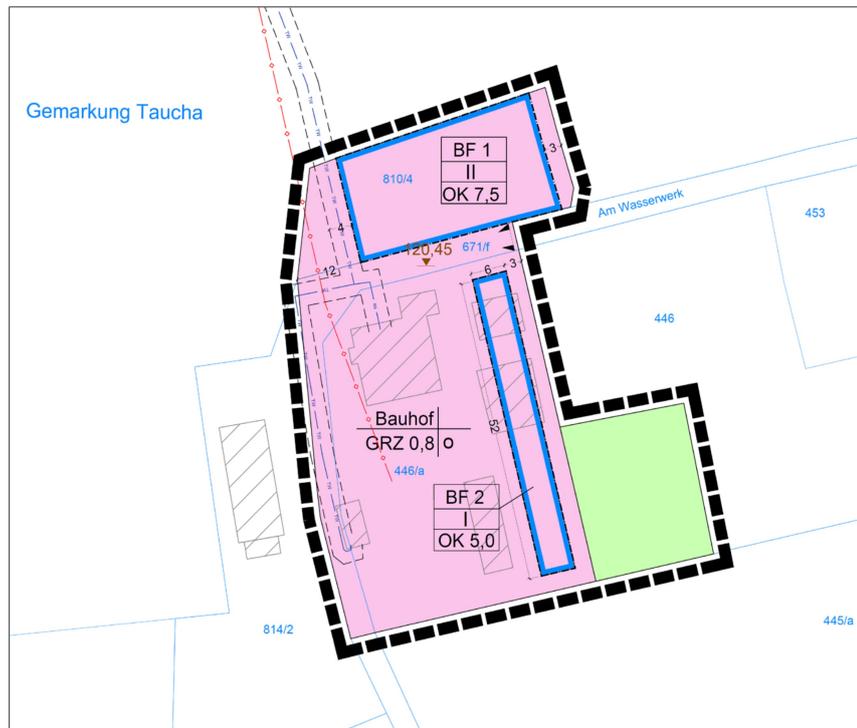
## Bebauungsplan Nr. 68 „Bauhof Taucha“ Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat am 29.02.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 68 „Bauhof Taucha“ einschließlich Begründung in der vorliegenden Fassung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gleichzeitig wurde der Änderung des Geltungsbereiches vom Stadtrat zugestimmt.

Das Plangebiet umfasst auf einer 0,4 ha großen Fläche Teile des bestehenden Bauhofs der Stadt Taucha, welcher sich innerhalb des Siedlungsbereichs der Stadt Taucha, südlich des Stadtzentrums befindet.

Maß der baulichen Nutzung festzusetzen, welches die erforderliche Neuordnung des Geländes und die benötigten baulichen Anlagen und die für deren Betrieb erforderlichen Nebenanlagen zulässt.

Der vorliegende Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB, abgesehen.



### Informationen zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und zur Abgabe von Stellungnahmen:

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplans Nr. 68 mit Textfestsetzungen sowie die Begründung vom Februar 2024 werden

**vom 15.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024**

im Rathaus Taucha, Schloßstraße 13, in 04425 Taucha,

vor Zimmer 303 während der Dienstzeiten

Mo./Do. 09:00–12:00 u. 13:00–17:00 Uhr,  
Di. 09:00–12:00 u. 13:00–18:00 Uhr,  
Fr. 09:00–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch im Internet unter nachstehender Adresse oder QR-Code verfügbar:



[www.taucha.de](http://www.taucha.de) → Rathaus → Bauwesen → Bauleitplanung

Die Stadt beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „Bauhof Taucha“ im Rahmen der Städtebauförderung „Lebendige Zentren“ die Komplettanierung des Bauhofs in Verbindung mit einer zukunftsfähigen Neustrukturierung des Geländes und der Errichtung eines neuen Verwaltungs- und Sozialgebäudes auf dem jetzigen Parkplatz.

Die Funktionalität und eine weiterhin selbsttragende, positive Entwicklung der Stadt Taucha hängen maßgeblich von der Neugestaltung, Qualifizierung und Anpassung der öffentlichen Einrichtungen, der Gebäudesubstanz insgesamt, des öffentlichen Raumes sowie einer aktiven Stadtgesellschaft ab. Mit der schrittweisen Anpassung der Infrastruktureinrichtungen soll die Versorgungsqualität auch für die Zukunft sichergestellt werden. Durch das Planungsvorhaben wird die Modernisierung und bedarfsgerechte Ausstattung der städtischen Infrastruktur angestrebt. Mit seinen fast 20 Beschäftigten herrscht besonders morgens und zum Nachmittag ein reger Betrieb auf dem verhältnismäßig kleinen Gelände. Die Arbeit ist derzeit aufgrund der Limitierungen nur per Schichtsystem organisierbar.

Der Bebauungsplan wird dementsprechend mit dem Ziel aufgestellt, das erweiterte Areal des Bauhofs als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bauhof auszuweisen und ein

sowie im Zentralen Landesportal Bauleitplanung unter der Internetadresse [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den o. g. Inhalten vom Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers/der Verfasserin enthalten. Ihre Stellungnahme senden Sie elektronisch an:

[bauleitplanung@taucha.de](mailto:bauleitplanung@taucha.de)

oder schriftlich an

Rathaus Taucha, Bauamt, Schloßstraße 13, in 04425 Taucha.

Nach § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.



*Tobias Meier*  
Tobias Meier, Bürgermeister